



Reglement

Wasserversorgung

REGLEMENT

UEBER DIE WASSERVERSORGUNG

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf

- § 56, lit. a) des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 ¹⁾
 - § 118, des kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 3. Dezember 1978 ²⁾
 - § 2, Abs. 2 und § 3, lit. a) und b) der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (Grundeigentümerbeitragsverordnung) vom 1. September 1992 ³⁾
 - § 33 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 ⁴⁾
- sowie
- die Bestimmungen der Gemeindeordnung

b e s c h l i e s s t:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Betrieb

¹ Die Einwohnergemeinde Balsthal ist Inhaberin einer öffentlichen Wasserversorgung im Sinne von § 28 des Gesetzes über die Rechte am Wasser. Die Wasserversorgung, deren Führung in die Obliegenheiten der Werkkommission integriert ist, steht im Rahmen der massgebenden gesetzlichen Bestimmungen unter der Oberaufsicht des Gemeinderates.

Geltungsbereich

² Dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, sowie die jeweils gültige Tarif- und Gebührenordnung regeln einerseits den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Finanzierung der Wasserversorgung und bilden andererseits die Grundlagen des Rechtsverhältnisses zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügern. Als Wasserbezüger gilt der Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.

Ergänzende Vorschriften

³ Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen der einschlägigen Gesetze und Verordnungen.

- 1) BGS 131.3
- 2) BGS 711.1
- 3) BGS 711.41
- 4) BGS 712.11

§ 2

- Umfang der Versorgung
- ¹ Die Wasserversorgung liefert im ganzen Gemeindegebiet und nach Leistungsfähigkeit der Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt, Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft zu den Bedingungen dieses Reglements und der dazugehörigen Tarif- und Gebührenordnung.
- ² Die Wasserversorgung sorgt auch für die Löschwassereinrichtungen und die Löschwasserversorgung.

II. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN FUER DEN WASSERANSCHLUSS

§ 3

- Anschlusspflicht
- Grundsatz
- ¹ Jedes durch Neu-, Um- oder Ausbau zu Wohn-, Gewerbe- und Industrie- oder anderen Zwecken erstellte Gebäude ist an das Netz der Wasserversorgung anzuschliessen.
- Ausnahme
- ² Wird im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens ausdrücklich auf den Einbau einer Wasserentnahmestelle verzichtet, so entfällt die Anschlusspflicht.

§ 4

- Wasserbezugspflicht
- Sofern ein Grundeigentümer nicht von alters her über Brunnenanlagen mit Quellen und Leitungen verfügt, welche einwandfreies Wasser liefern, muss das Wasser von der Wasserversorgung bezogen werden.

§ 5

- Anschlussgesuch
- Das Wasseranschlussgesuch ist ein integrierter Bestandteil des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens.

§ 6

- Entscheid über das Anschlussgesuch / Zuständigkeit
- ¹ Die Anwendung dieses Reglements ist Sache der Werkkommission.
- ² Die Verfahrensleitung liegt bei der Baukommission.
- ³ Gegen Verfügungen der Werkkommission kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat und gegen solche des Gemeinderates innert der gleichen Frist beim Bau-Departement Beschwerde erhoben werden.

§ 7

- Meldepflicht bei Störungen
- Jeder Einwohner ist gehalten, von ihm festgestellte Störungen am Wasser- netz, Undichtheiten bei Hydranten, Schiebern und dergleichen sofort dem Bauamt oder der Gemeindekanzlei zu melden.

§ 8

- Haftung
- ¹ Die Haftung der Wasserbezüger richtet sich nach Art. 58 OR.
- ² Die Haftung der Wasserversorgung richtet sich nach § 58, Abs. 4 dieses Reglements.

III. ANLAGEN

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 9

Umfang

Als Anlagen im Sinne dieses Reglements gelten alle im Eigentum der Wasserversorgung stehenden Einrichtungen auf dem ganzen Gemeindegebiet. Es sind dies namentlich: Pumpwerke, Quelfassungen, Reservoir, Betriebseinrichtungen, Hauptleitungen, Erschliessungsleitungen, Hydranten, alle Schieber und Zähler.

§ 10

Erstellung

Die Wasserversorgungsanlagen werden von der Werkkommission aufgrund eines generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) und nach Massgabe des jeweiligen Erschliessungsprogrammes und der Erschliessungsetappenplanung der Gemeinde erstellt.

§ 11

Bedienung der Anlagen

Alle im Eigentum der Wasserversorgung stehenden Einrichtungen dürfen, von Notfällen abgesehen, nur von den Organen der Werkkommission oder anderen Beauftragten bedient werden.

§ 12

Kontrolle

¹ Alle Arbeiten, die an Anlagen ausgeführt werden, die im Eigentum der Wasserversorgung stehen, werden durch die Werkkommission oder deren Beauftragten überwacht und kontrolliert.

² Der mit der Kontrolle Beauftragte darf in seiner Arbeit nicht behindert werden. Der Zutritt ist ihm jederzeit zu ermöglichen.

§ 13

Technische Vorschriften

Für die Erstellung, Veränderung, Erneuerung und den Betrieb aller im Eigentum der Wasserversorgung stehenden Anlagen, sind die Leitsätze vom SVGW (Schweiz. Verein von Gas- und Wasserfachmännern) verbindlich.

§ 14

Einmessung und Inbetriebnahme

¹ Vor dem Eindecken jeder erdverlegten Leitung ist durch den Beauftragten der Werkkommission eine genaue Einmess-Skizze zu erstellen.

² Das Einmessen der Hausanschlussleitungen ist gebührenpflichtig.

³ Wurde die Leitung eingedeckt ohne vorher eingemessen zu werden und kann ihr Verlauf nicht mehr zweifelsfrei rekonstruiert werden, ist die Werkkommission berechtigt, diese Leitung auf Kosten des Verursachers zu orten oder sogar soweit ausgraben zu lassen, dass die Erstellung einer genauen Einmess-Skizze möglich wird.

§ 15
Fotografische Erfassung Zur Erfassung spezieller Details an erdverlegten Anlagen ist die Werkkommission berechtigt, Fotoaufnahmen zu machen.
Die Verwaltung, Ablage und Kosten dieser Fotos werden von der Wasserversorgung übernommen.

§ 16
Werkkatasterplan Alle im Gemeindegebiet verlegten Haupt-, Erschliessungs- und Hausanschlussleitungen werden im Werkkatasterplan eingetragen. Die Kosten für die Nachführungen werden, mit Ausnahme der Eintragungen nach § 44, Abs. 5 von der Wasserversorgung übernommen. Die Werkkommission sorgt dafür, dass alle bewilligten Anschlüsse und Aenderungen vollständig im Katasterplan nachgeführt werden.

B. Leitungsnetz und Installationen

1. Definitionen

§ 17
Bestandteile des Leitungsnetzes Das Leitungsnetz umfasst:
- die Hauptleitungen
- die Erschliessungsleitungen (Verteilerleitungen)
- die Hydrantenanlagen und Schieber
- die Hausleitungen
- die Hausinstallationen

§ 18
Hauptleitungen Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes die der Basisversorgung dienen und von denen aus die Erschliessungsleitungen (Verteilleitungen) angespeist werden.

§ 19
Erschliessungsleitungen Als Erschliessungsleitungen gelten Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an welche die Hausleitungen angeschlossen sind. Die Erschliessungsleitungen verbinden die Hauptleitungen mit den einzelnen Grundstücken und dienen der Detailerschliessung und der Löschwasserversorgung.

§ 20
Hydranten Die Hydranten werden gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung in der Regel an die Haupt- und Erschliessungsleitungen angeschlossen. (Kap. 3)

§ 21
Hausleitungen Als Hausleitungen gelten jene Wasserleitungen, die die Erschliessungs-

leitungen mit der Hausinstallation verbinden. Es sind in der Regel die Leitungen vom Absperrschieber nach der Erschliessungsleitung bis und mit dem Wasserzähler. Eine Hauszuleitung darf nur in Ausnahmefällen von einer Hauptleitung abzweigen.

§ 22

Hausinstallationen

¹ Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

² Der Hauseigentümer hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten und Verantwortung zu erstellen und zu unterhalten.

2. Haupt- und Erschliessungsleitungen

§ 23

Planung

¹ Für die technische Disposition von kleineren Erschliessungsanlagen (Erschliessungsleitungen und in Ausnahmefällen Hauptleitungen) ist, unter Vorbehalt der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Vergabekompetenzen der Kommission, die Werkkommission zuständig.

² Dieser Erschliessungsplan und der Anschluss an das Netz der Wasserversorgung bedarf vorgängig der fachtechnischen Begutachtung und Genehmigung durch die Werkkommission.

³ Die Auflagen der Gebäudeversicherung bezüglich einer ausreichenden Löschwasserversorgung bleiben in jedem Falle vorbehalten.

⁴ Im Erschliessungsplan können auch die einzelnen Hausanschlussstellen vorgesehen werden. Es ist aber trotzdem in jedem Falle ein separates Anschlussgesuch einzureichen.

§ 24

Durchleitungsrechte /
Entschädigung

¹ Die Durchleitungsrechte für Haupt- und Erschliessungsleitungen werden im Verfahren nach §§ 15 ff PBG oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben.

² Für die durch den eigentlichen Leitungsbau verursachten Schäden und wegen enteignungsähnlichen Eingriffen wird Schadenersatz geleistet.

§ 25

Leitungsverlegung

¹ Werden die Nutzungsverhältnisse durch den Landeigentümer in einer Weise geändert, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Leitung billigerweise nicht voraussehbar waren, so kann der durch die Leitung Belastete eine seinen Interessen entsprechende Verlegung nur verlangen, wenn kein rechtsgültiger Nutzungsplan vorhanden ist, andernfalls gilt Art. 693 ZGB.

² Für Leitungsverlegungen nach Art. 693 ZGB hat der Eigentümer des belasteten Grundstückes der Werkkommission rechtzeitig ein separates Gesuch einzureichen. Das Verlegungsgesuch kann auch im Rahmen eines ordentlichen einzureichenden Baugesuches gestellt werden.

³ Ob eine Leitung verlegt werden muss oder nicht und über die Art und

Weise der allenfalls erforderlichen Verlegung entscheidet die Werkkommission.

⁴ Der Belastete hat sich nach Massgabe seiner besonderen Interessen an der Leitungsverlegung in angemessener Weise an den Kosten zu beteiligen. Können sich die Parteien nicht einigen, ist die Kostenverteilung im Schätzungsverfahren (§ 43 PBG) vorzunehmen.

§ 26

Netzerweiterungen

Innerhalb der in der Gemeindeordnung festgelegten Kompetenzen kann die Werkkommission über die Weiterführung und Aenderung der Haupt- und Erschliessungsleitungen entscheiden.

§ 27

Unterhalt und Reparaturen

¹ Der Unterhalt der Haupt- und Erschliessungsleitungen obliegt der Wasserversorgung. Die Werkkommission befindet über die erforderlichen Reparaturarbeiten und überträgt die Ausführung dem Werkhof oder einem konzessionierten Installateur.

² Die Kosten für Reparaturen an allen, innerhalb der Bauzone liegenden öffentlichen Haupt- und Erschliessungsleitungen gehen zu Lasten der Wasserversorgung.

3. Hydranten

§ 28

Erstellung und Kostentragung

¹ Die Hydranten werden gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung in der Regel an die Haupt- und Erschliessungsleitungen angeschlossen.

² Die Wasserversorgung übernimmt die Erstellung, die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.

§ 29

Standorte

¹ Die Werkkommission bestimmt im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung und dem Feuerwehrrkommando Balsthal die Standorte der Hydranten.

² Die Grundeigentümer haben das Montieren von Schiebern und Hydranten gegen blossen Ersatz eines allfällig dadurch entstandenen Schadens zu gestatten, wobei ihren Wünschen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.

³ Die Grundeigentümer haben überdies dafür zu sorgen, dass der freie Zugang jederzeit gewährleistet ist.

§ 30

Feuerwehr und Zivilschutz

¹ Der Feuerwehr und dem Zivilschutz stehen die Hydranten für Uebungen und für Brandfälle zur Verfügung. Bei der Benützung entstandene oder festgestellte Mängel an Hydranten sind unverzüglich der Bauverwaltung zu melden, die ihrerseits die Werkkommission orientiert.

² Bei Wasserknappheit sind Nassproben zu unterlassen.

§ 31

Wasserentnahme

¹ Jede Wasserentnahme an Hydranten ist, ausser für Uebungen der Feuerwehr und der Zivilschutzorganisation sowie zu Löschzwecken, untersagt.

² In besonderen Fällen kann die Werkkommission oder eines ihrer Organe, auf entsprechendes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Die Wasserentnahme darf erst nach erteilter Bewilligung erfolgen. Die Entnahmebewilligung wird in jedem Fall zeitlich beschränkt und gilt nur für den dafür freigegebenen Hydranten.

³ Für die Benützung von Hydranten wird eine Gebühr erhoben und der Wasserbezug nach Tarif berechnet (Zähler - Ablesung).

⁴ Für allfällige Instandstellungs- und Reparaturkosten, die zufolge unsachgemässer Bedienung des Hydranten und des Wasserzählers entstanden sind, hat der Wasserbezügler voll aufzukommen.

⁵ Bei lang andauernder Trockenheit kann der Gemeinderat nach Absprache mit der Werkkommission von den Bestimmungen nach Abs. 1 bis 4 abweichen und spezielle Bewässerungsaktionen zu besonderen Bedingungen bewilligen (Notaktion).

§ 32

Betätigung von Hydranten und Schiebern

Das Oeffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

4. Hauszuleitungen

§ 33

Planung

¹ Für die technische Disposition der Hauszuleitung ist die Werkkommission zuständig. Sie bestimmt im besonderen die Leitungsführung, das Rohrmaterial, den Durchmesser der Leitung und den Standort des Wasserzählers. Nach aussen, gegenüber Dritten nimmt die Baukommission die Interessen der Gemeinde wahr. (§ 103 PBG)

Erdungsleitung

² Für Neubauten und grössere Umbauten darf die Hauszuleitung nicht mehr als Erdpotential benützt werden.

§ 34

Mehrere Anschlussleitungen

Für den Anschluss einer Liegenschaft wird in der Regel nur eine Hauszuleitung verlegt.

Für Ueberbauungen grösserer Ausdehnung kann die Werkkommission weitere Anschlussleitungen und Anschlussstellen bewilligen. Eventuelle Mehrkosten gehen in einem solchen Fall voll zu Lasten des Gesuchstellers.

§ 35

Ausführung der Arbeit	<p>¹ In der Regel wird die Hauszuleitung durch den Werkhof oder einen Beauftragten ausgeführt. Auf frühzeitige Anmeldung beim Bauamt hin und nach den Weisungen der Baubehörde kann sie auch durch einen vom Grundeigentümer beauftragten Fachmann erstellt und unterhalten werden. (§ 103, Abs. 2 PBG)</p> <p>² Vorbehalten bleiben in jedem Fall die Ueberwachung, Abnahme, Einmessung und Inbetriebnahme der Anlage durch den Beauftragten der Werkkommission.</p>
<u>§ 36</u>	
Kostentragung für Erstellung und Unterhalt	Die Kosten für Erstellung und Unterhalt der Hauszuleitung samt dem Haupthahnen, aber ohne den Wasserzähler, sind vom Eigentümer des erschlossenen Grundstückes zu tragen. Für Reparaturen und Aenderungen von Hauszuleitungen gilt § 42.
<u>§ 37</u>	
Durchleitungsrechte und Duldungspflicht	<p>¹ Der Erwerb der Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist für private Hauszuleitungen primär Sache der anschliessenden Grundeigentümer oder Bauherrschaft.</p> <p>² Die Grundeigentümer haben Wasserversorgungsanlagen, deren Lage durch einen Nutzungsplan oder durch die Werkkommission vorgeschrieben wird, zu dulden (§ 104, Abs. 2 PBG).</p> <p>³ Die Belasteten sind angemessen zu entschädigen.</p> <p>⁴ Bei Streitigkeiten über die Duldungspflicht, oder wenn sich die Parteien über die Entschädigung nicht einigen können, gelten für das weitere Verfahren die §§ 42 und 43 PBG.</p>
<u>§ 38</u>	
Eigentumsverhältnisse an der Hauszuleitung	<p>¹ Die im Eigentum der Wasserversorgung stehenden Anlageteile sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Das T-Stück in der Erschliessung b) Der Schieber (auch wenn er im Privatgrund liegt) c) Der Wasserzähler <p>² Alle anderen Teile sind im Sinne von § 226 EG ZGB Bestandteile des Grundstückes und gehören dem Grundeigentümer.</p>
<u>§ 39</u>	
Mitbenützung	In Ausnahmefällen steht der Werkkommission das Recht zu, bestehende Hauszuleitungen in Erschliessungsleitungen umändern zu können. Eine teilweise Rückvergütung der früheren Erstellungskosten bleibt vorbehalten.
<u>§ 40</u>	
Rückvergütung der Erstellungskosten	Nur an Hauszuleitungen, die auf einer Länge von über 30 Metern dem Hauseigentümer gehören und von der Wasserversorgung nach § 39 (Mitbenützung) mitbenützt werden, wird ein anteilmässiger und abgestufter Kostenbeitrag (nach Alter und Länge der Leitung) zu Lasten der Wasserversorgung zurückvergütet. Es wird immer nur der mitbenützte Teil der

Leitung zurückgekauft.

§ 41

Wertverminderung bei Rückvergütung

Die in Betracht fallenden Erstellungskosten für Grabarbeiten und Wasserleitungen werden jährlich um 10 % vermindert, wodurch ein Rückvergütungsanspruch nach 10 Jahren - vom Datum des Anschlussgesuches an gerechnet - erlischt.

§ 42

Reparatur

¹ Im Falle eines Defekts an der Hauszuleitung gehen diejenigen Anlage- teile, die nach § 38 im Eigentum der Wasserversorgung stehen, zu Lasten der Wasserversorgung. Die anderen Teile inkl. Grabarbeiten und alle In- standstellungskosten gehen zu Lasten des Eigentümers. In der Regel wird die Reparatur durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragten veran- lasst. Mehrkosten für allfällige Provisorien gehen zu Lasten des Ange- schlossenen.

² Bei Wiederinbetriebnahme gelten §§ 12 und 14.

Aenderung von Hauszu- leitungen

³ Aenderungen an bestehenden Hauszuleitungen infolge Um- oder Ausbau, Ueberbauung und dergleichen werden unter Vorbehalt von § 35 (Aus- führung) ganz auf Kosten des Verursachers ausgeführt. Dies bezieht sich ausdrücklich auf alle Anlageteile der ganzen Hauszuleitung.

⁴ Die Baubehörde ist berechtigt Auflagen zu machen, sofern die einschlä- gigen technischen Vorschriften dies vorsehen und die Zuleitung neuen Ge- gebenheiten angepasst werden muss. Insbesondere ist § 33, Abs. 2 zu berücksichtigen.

⁵ Die Anschlussbewilligung kann von der Erfüllung dieser Auflagen ab- hängig gemacht werden.

§ 43

Stilllegung der Hauszu- leitung

¹ Unbenützte Hauszuleitungen werden von der Wasserversorgung oder deren Beauftragten vom Leitungsnetz abgetrennt. Die Kosten hat der Eigen- tümer der angeschlossenen Liegenschaft bzw. der Hauszuleitung zu tragen.

² Unbenützttheit wird dann angenommen, wenn der Wasserzähler über eine Ableseperiode keinen Verbrauch registriert und nicht eine Wiederver- wendung innert 12 Monaten zugesichert wird. Der Stilllegungsentscheid der Werkkommission ist dem Betroffenen mindestens 30 Tage im voraus schriftlich und eingeschrieben unter Angabe des Rechtsmittels mitzu- teilen.

5. Leitungen ausserhalb der Bauzone

§ 44

Leitungen ausserhalb der Bauzone

¹ Für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone wird ein Wasseran- schluss nur bewilligt, wenn sie bereits bestehen, oder wenn für ihre Er- stellung nach den Bestimmungen des Erlasses über das Bau- und Planungsrecht eine Ausnahmegewilligung erteilt wurde.

² Die Wasserversorgung erstellt in diesen Fällen insbesondere jene Wasserleitungen, die in den Nutzungsplänen als öffentlich vorgesehen sind. Alle anderen Leitungen gelten als private Erschliessungsanlagen im Sinne von § 103 PBG und sind durch die Grundeigentümer und Interessenten auf eigene Rechnung zu erstellen und zu unterhalten. Allfällige daran angeschlossene Hydranten werden durch die Wasserversorgung gewartet und repariert.

³ Für von der Wasserversorgung ausserhalb der Bauzone zu erstellende öffentliche Erschliessungsanlagen, die nicht im Erschliessungsprogramm der Gemeinde figurieren oder die bereits vor dem im Programm festgesetzten Zeitpunkt ausgeführt werden müssen, bleibt die Bevorschussung der nach Abzug der eigenen Beiträge und der Subventionen verbleibenden restlichen Erstellungskosten, nach den Bestimmungen des Erlasses über das Bau- und Planungsrecht vorbehalten.

⁴ Leitungen, die von privater Seite in eigener Rechnung in solche Gebiete erstellt werden, werden hinsichtlich der technischen Anforderungen den öffentlichen Anlagen gleichgestellt. Die §§ 13, 33, 34, 35, 37 und 39 sind sinngemäss anwendbar.

⁵ Diese Leitungen werden (speziell gekennzeichnet) in den Katasterplan der Wasserversorgung aufgenommen. Der Eigentümer ist verpflichtet, alle dafür notwendigen Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für die Nachführung des Katasters gehen zu Lasten des Eigentümers.

⁶ Dienen Leitungen, die ausserhalb der Bauzone von privater Seite erstellt wurden, später dem öffentlichen Interesse, sind sie im Sinne der §§ 40 und 41 zurückzukaufen.

⁷ Dienen diese Leitungen später weder ihrem ursprünglichen Zweck noch dem öffentlichen Interesse, sind sie auf Kosten des Eigentümers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.

C. Wasserzähler

§ 45

Einbau

¹ Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler gemessen wird. In Ausnahmefällen kann die Werkkommission die Abgabe von Wasser ohne Zähler vorübergehend bewilligen.

² In jede Hauszuleitung und demnach für jedes Gebäude wird normalerweise nur ein Zähler eingebaut.

§ 46

Unterhalt und
Kostentragung

¹ Die Wasserzähler werden von der Wasserversorgung geliefert und unterhalten.

² Die Kosten des Einbaues hat der Hauseigentümer zu tragen.

§ 47

Haftung bei Beschädigung Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen des Wasserzählers, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Aenderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

§ 48

Standort ¹ Der Standort des Wasserzählers wird von der Werkkommission unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Hauseigentümers oder Bezügers bestimmt. In der Regel befindet er sich unmittelbar nach dem Haupthahnen. ² Der Hauseigentümer oder Bezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. ³ Der Wasserzähler muss für die Ablesung und für die Unterhaltsarbeiten stets gut zugänglich sein.

§ 49

Technische Vorschriften ¹ Vor dem Zähler ist eine Absperrvorrichtung einzubauen (Hauptahn). ² Die Beschaffung, der Einbau und der Unterhalt dieser Absperrvorrichtung ist Sache des Hauseigentümers. ³ Die Leitsätze des Schweiz. Vereins von Gas- und Wasserfachmännern (SVGW) sind zu beachten. ⁴ Der Zähler ist für Erdung elektrisch zu überbrücken.

§ 50

Messung ¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. ² Wird die Messgenauigkeit vom Wasserbezüger angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch den Beauftragten der Werkkommission ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. ³ Zeigt die Nacheichung, dass die Wasserbezüge innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Hauseigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüfungs- und allfälligen Reparaturkosten. ⁴ Bei fehlerhafter Zählerangabe, mit Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung, wird die Festsetzung des Wasserzinses auf den Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre abgestellt.

§ 51

Störungen Störungen am Wasserzähler sind vom Bezüger sofort der Werkkommission oder dem Bauamt zu melden.

§ 52

Frostzähler Wasserzähler, die der Frostgefahr ausgesetzt sind, müssen durch geeignete Massnahmen geschützt werden.

§ 53

Ablesung

¹ Das Ablesen der Wasserzähler erfolgt durch Beauftragte des Einwohnergemeinderates in einem von ihm bestimmten Turnus.

² In besonderen Fällen können die Bezüger angehalten werden, die Zähler kostenlos abzulesen und die Zählerstände der Gemeindeverwaltung zu melden.

IV. WASSERABGABE

§ 54

Umfang und Garantie

¹ Die Wasserversorgung ist grundsätzlich verpflichtet, nach Massgabe der verfügbaren Wassermenge Wasser abzugeben.

² Das Wasser wird normalerweise ständig und in vollem Umfang geliefert. Die Wasserversorgung übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur, usw.) sowie für eine über die Anforderungen des Eidg. Lebensmittelbuches hinausgehende Qualität des Wassers keine Garantie. Sie garantiert auch keinen konstanten Wasserdruck.

§ 55

Verwendung des Wassers

¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht, ausgenommen in Brandfällen, allen anderen Verwendungsarten vor.

² Die Werkkommission kann Bewilligungen zur Wasserabgabe für Schwimmbassins, Kühl- und Klimaanlageanlagen, sowie Sprinkleranlagen mit besonderen Auflagen verbinden.

§ 56

Wasseruntersuchung

¹ Die Werkkommission ist dafür verantwortlich, dass das Trinkwasser gemäss den Anforderungen des Eidg. Lebensmittelbuches und den Richtlinien des SVGW auf seine chemischen, physikalischen und bakteriologischen Eigenschaften untersucht wird.

² Von einem Störfall abgesehen, soll das Trinkwasser pro Jahr im Minimum

- a) drei mal bakteriologisch
 - b) ein mal zusätzlich physikalisch-chemisch
- untersucht werden.

§ 57

Notwasserversorgung

Die Werkkommission plant und trifft organisatorische sowie bauliche Vorsorgemassnahmen zur Erreichung einer geeigneten Notwasserversorgung nach den Richtlinien zur Sicherung der Wasserversorgung im Kriegs- und Katastrophenfall.

§ 58

Einschränkung der Wasserabgabe	<p>¹ Die Werkkommission kann die Wasserabgabe einschränken oder vorübergehend gänzlich einstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Falle höherer Gewalt - bei Betriebsstörungen - bei Wasserknappheit - bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen. <p>² Die Werkkommission und ihre Organe haben alle ihr nötig erscheinenden Massnahmen für eine rasche Behebung solcher Unterbrüche zu treffen.</p> <p>³ Voraussehbare Einschränkungen und Unterbrüche werden den betroffenen Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.</p> <p>⁴ Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus veränderten Druckverhältnissen, aus notwendigen Unterbrechungen und Einschränkungen oder infolge Einstellung der Wasserlieferung erwächst.</p>
Belieferung von oder aus Nachbargemeinden	<p><u>§ 59</u></p> <p>Die Abgabe oder der Bezug von Wasser in bzw. von Nachbargemeinden unterliegt, von Notfällen abgesehen, der Beschlussfassung durch den Gemeinderat und der Bewilligung durch den Regierungsrat. Ein dadurch zustandegekommenes Versorgungsverhältnis wird durch Vertrag geregelt.</p>
Wasserverschwendung	<p><u>§ 60</u></p> <p>¹ Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Mutwillige Verschwendung von Wasser ist strafbar.</p> <p>² Bei wiederholter Wasservergeudung, insbesondere wenn Einschränkungen angeordnet wurden, ist die Werkkommission berechtigt, die Wasserlieferung unter vorheriger Anzeige einzustellen.</p>
Wasserableitungsverbot	<p><u>§ 61</u></p> <p>¹ Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Werkkommission, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.</p> <p>² Die Verwendung des Wassers zu anderen Zwecken, als wie sie in diesem Reglement vorgesehen oder in einem speziellen Vertrag vereinbart sind, ist untersagt.</p>
Unberechtigter Wasserbezug	<p><u>§ 62</u></p> <p>Wer ohne entsprechende Bewilligung oder Berechtigung Wasser bezieht, schuldet der Wasserversorgung den entgangenen Wasserzins. Ausserdem bleibt die Bestrafung gemäss § 69 dieses Reglements oder gemäss eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.</p>
Vorübergehender	<p><u>§ 63</u></p> <p>Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende</p>

Wasserbezug Zwecke bedarf der Bewilligung durch die Werkkommission oder eines ihrer Organe. § 8, Abs. 1 ist sinngemäss anwendbar.

V. ABGABEN

Finanzierung

§ 64

Eigenwirtschaftlichkeit ¹ Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen müssen selbsttragend sein.

² Die Werkkommission hat dafür zu sorgen, dass die einzelnen und unterschiedlichen Leistungen der Wasserversorgung möglichst leistungsbezogen, gerecht und kostendeckend berechnet und in Rechnung gestellt werden.

§ 65

Beiträge und Gebühren ¹ Die Grundeigentümerbeiträge, die Anschluss- und Benützungsgebühren sowie die Tarife sind im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren geregelt.

Bereitstellungsgebühr ² Inhaber von Sprinkleranlagen haben eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

VI. VERWALTUNG

§ 66

Rechnungswesen Das die Wasserversorgung betreffende Rechnungswesen kann nach Weisung des Gemeinderates durch die Gemeindeverwaltung besorgt werden.

§ 67

Rechnungstellung ¹ Die Rechnungstellung erfolgt in der Regel an den Hauseigentümer.

² Die Aufteilung der Wasserrechnung (inkl. aller Gebühren) unter mehreren Mietern oder Gemeinschaften ist Sache des Rechnungsempfängers.

Abnorm hoher Wasserverbrauch ³ Für abnorm hohen Wasserverbrauch, verursacht durch undichte Hausinstallationen, Bewässerungen, und dergleichen, wird grundsätzlich ausserhalb der Tarifbestimmungen keine Ermässigung gewährt.

VII. RECHTSMITTEL

§ 68

Beschwerden, Fristen Das Beschwerdewesen richtet sich nach der Gemeindeordnung.

VIII. STRAF-, UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 69

Widerhandlungen

Uebertretungen der Bestimmungen dieses Reglements über die Wasserversorgung und der gestützt darauf erlassenen rechtgültigen Verfügung werden mit Busse in der Spruchkompetenz des Friedensrichters bestraft. Bei Uebertretung eidgenössischer oder kantonaler Gesetze, Verordnungen und Erlasse erfolgt Strafanzeige an das zuständige Richteramt. Die Geltendmachung allfälliger Schadenersatzforderungen bleibt vorbehalten.

§ 70

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn auf den .08.08.1995 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen über die Wasserversorgung aufgehoben, insbesondere das Reglement über die Wasserversorgung vom 26. Januar 1973.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Balsthal beschlossen am 26. Juni 1995

Der Gemeindepräsident

Urs Grolimund

Der Gemeindeschreiber

Urs Walser

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit RRB Nr. 1955 vom 08.08.1995